

RS OGH 1952/4/22 5Os208/52

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1952

Norm

StPO §267 B

Rechtssatz

Identität der Tat: Wurde dem Angeklagten die fahrlässige Herbeiführung des Todes eines Menschen durch Unterlassung der Warnung, das Gerät dessen Betrieb lebensgefährlich war - in Gebrauch zu nehmen, zur Last gelegt, so wird die Anklage nicht überschritten, wenn das Gericht die Fahrlässigkeit des Angeklagten in der Unterlassung der Absperrung des Gerätes erblickt.

Entscheidungstexte

- 5 Os 208/52

Entscheidungstext OGH 22.04.1952 5 Os 208/52

Veröff: EvBl 1952/316 S 473

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0098738

Dokumentnummer

JJR_19520422_OGH0002_0050OS00208_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at